

Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Apotheker bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

EpiAAppOAbwV

Ausfertigungsdatum: 03.07.2020

Vollzitat:

"Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Apotheker bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 3. Juli 2020 (BAnz AT 03.07.2020 V1)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 23.5.2020 +++)

Die V wurde als Artikel 2 der V v. 3.7.2020 BAnz AT 03.07.2020 V1 vom Bundesministerium für Gesundheit beschlossen. Sie ist gem. Art. 4 Abs. 1 dieser V am 4.7.2020 in Kraft getreten. Gem. Art. 4 Abs. 2 dieser V tritt § 3 mWv 23.5.2020 in Kraft.

§ 1 Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist es, abweichend von der Approbationsordnung für Apotheker die Zeitpunkte und die Anforderungen an die Durchführung der einzelnen Prüfungsabschnitte der Pharmazeutischen Prüfung sowie die Anforderungen an die Durchführung der Famulatur und der praktischen Ausbildung festzulegen und alternative Lehrformate vorzusehen, um die Fortführung des Studiums der Pharmazie während der vom Deutschen Bundestag am 28. März 2020 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite zu gewährleisten.

Fußnote

(+++ § 1: Inkraft gem. Art. 4 Abs. 1 V v. 3.7.2020 BAnz AT 03.07.2020 V1 mWv 4.7.2020 +++)

§ 2 Durchführung der Unterrichtsveranstaltungen nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 der Approbationsordnung für Apotheker

(1) Sofern die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert, können Vorlesungen und Seminare in Form von digitalen Lehrformaten durchgeführt werden.

(2) Innerhalb eines der in Anlage 1 der Approbationsordnung für Apotheker genannten Stoffgebiete können praktische Übungen durch digitale Lehrformate und Medien oder andere geeignete Lehrformate begleitet und teilweise ersetzt werden, soweit das Erreichen des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet wird.

Fußnote

(+++ § 2: Inkraft gem. Art. 4 Abs. 1 V v. 3.7.2020 BAnz AT 03.07.2020 V1 mWv 4.7.2020 +++)

§ 3 Famulatur

(1) Die Famulatur kann abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Apotheker auch in Zeiten des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abgeleistet werden, in denen die Universität den Lehrbetrieb aufgrund der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vorübergehend eingestellt hat.

(2) Abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 4 der Approbationsordnung für Apotheker ist die Ableistung der Famulatur in Abschnitten von weniger als vier Wochen zulässig, sofern die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert.

Fußnote

(+++ § 3: Inkraft gem. Art. 4 Abs. 2 V v. 3.7.2020 BAnz AT 03.07.2020 V1 mWv 23.5.2020 +++)

§ 4 Praktische Ausbildung

(1) Abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Apotheker können Auszubildenden bis zu einem Umfang von höchstens einem Viertel der in einer Apotheke abzuleistenden praktischen Ausbildung Aufgaben zur Erledigung außerhalb der Apotheke übertragen werden, wenn dies aufgrund von Maßnahmen zum Personaleinsatz, die die Apotheke infolge der epidemischen Lage von nationaler Tragweite trifft, erforderlich ist.

(2) Sofern die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert, können die in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Approbationsordnung für Apotheker genannten begleitenden Unterrichtsveranstaltungen in Form von digitalen Lehrformaten und unter Verwendung von Medien oder anderen geeigneten Lehrformaten durchgeführt werden.

(3) Abweichend von § 4 Absatz 5 der Approbationsordnung für Apotheker kann die zuständige Behörde auf Antrag des Auszubildenden weitere Unterbrechungen infolge der epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf die praktische Ausbildung anrechnen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

Fußnote

(+++ § 4: Inkraft gem. Art. 4 Abs. 1 V v. 3.7.2020 BAnz AT 03.07.2020 V1 mWv 4.7.2020 +++)

§ 5 Abweichende Durchführung des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung

Abweichend von § 18 Absatz 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Apotheker kann das Landesprüfungsamt Unterbrechungen von mehr als acht Tagen zulassen, wenn die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert.

Fußnote

(+++ § 5: Inkraft gem. Art. 4 Abs. 1 V v. 3.7.2020 BAnz AT 03.07.2020 V1 mWv 4.7.2020 +++)

§ 6 Übergangsregelung

Für Studierende oder Auszubildende, die zum Zeitpunkt der Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite die Famulatur oder die praktische Ausbildung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, gilt § 3 oder § 4 fort.

Fußnote

(+++ § 6: Inkraft gem. Art. 4 Abs. 1 V v. 3.7.2020 BAnz AT 03.07.2020 V1 mWv 4.7.2020 +++)